

# Büro darf nicht heißer als 35 Grad sein

Hitzefrei gibt es nicht, aber: Kein Arbeitnehmer muss seine Gesundheit aufs Spiel setzen

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

**Wer nicht mehr in die Schule geht, hat auch kein Hitzefrei. Was aber passiert, wenn man im Büro sogar bei der Schreibtischarbeit ins Schwitzen kommt? Muss bei jeder Temperatur weitergearbeitet werden? Ein Blick in die Arbeitsstättenrichtlinie bringt Antworten.**

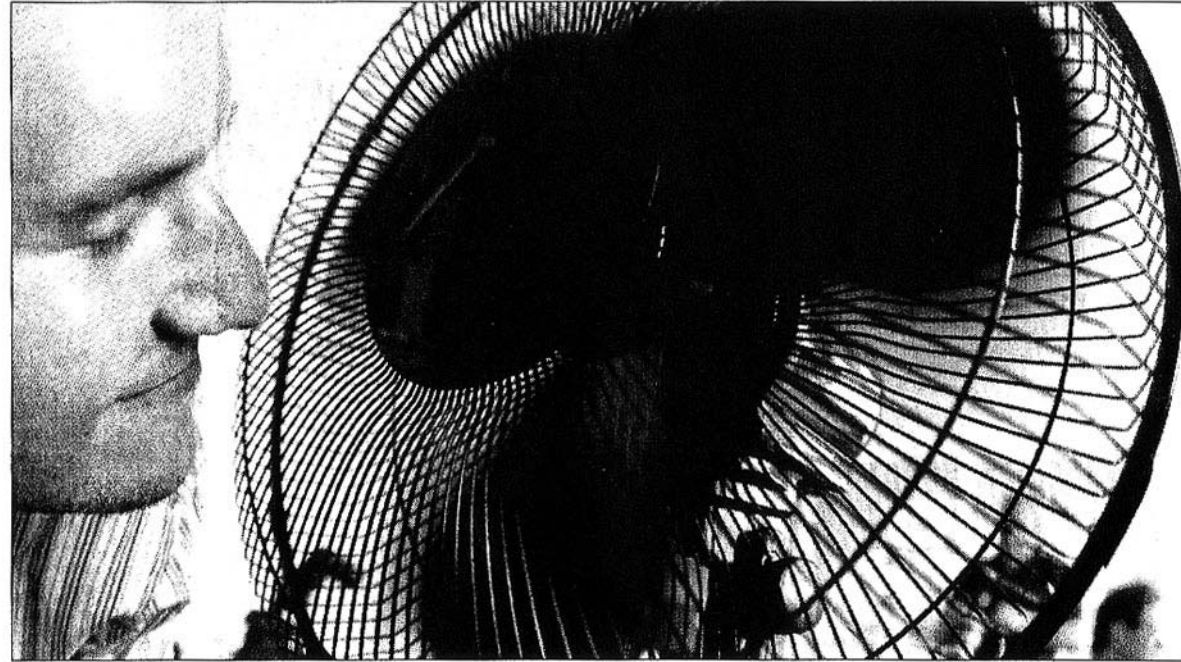
Für niedersächsische Schüler gilt: Für einzelne oder alle Klassen von Grundschulen und des Sekundarbereichs I kann Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Schüler der Sekundarstufe II erhalten kein Hitzefrei. So steht es in einem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation, der bis 31. Dezember 2012 gilt.

Für Arbeitnehmer gilt die am 23. Juni 2010 in Kraft getretene Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.5. Danach ist bei Sommerhitze zu differenzieren:

► Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen soll 26 Grad Celsius nicht überschreiten.

► Wenn die Außenlufttemperatur über 26 Grad beträgt und unter der Voraussetzung, dass geeignete Sonnenschutzmaßnahmen verwendet werden, sollen beim Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von 26 Grad zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

► In Einzelfällen kann das Arbeiten bei über 26 Grad zu einer Gesundheitsgefährdung führen, wenn



Auch eine Möglichkeit, im Büro einen kühlen Kopf zu bewahren. Steigt die Hitze am Arbeitsplatz allerdings über 35 Grad, darf auch der Robusteste die Arbeit verweigern. Archivfoto: dpa

schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist, besondere Arbeits- oder Schutzkleidung getragen werden muss oder hinsichtlich erhöhter Lufttemperatur gesundheitlich vorbelastete und besonders schutzbedürftige Beschäftigte im Raum tätig sind. Dies sind zum Beispiel Jugendliche, Ältere, Schwangere oder stillende Mütter. In solchen Fällen ist über weitere Maßnahmen anhand einer angepassten Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.

► Wird in einem Raum die Lufttemperatur von 30 Grad überschritten, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren.

Dabei gehen technische und organisatorische Maßnahmen personenbezogenen Maßnahmen vor.

Beispielhafte Maßnahmen sind laut ASR A 3.5 effektive Steuerung des Sonnenschutzes, effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen, Reduzierung der inneren thermischen Lasten, Lüftung in den frühen Morgenstunden, Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung, Lockerung von Bekleidungsregelungen, Bereitstellung geeigneter Getränke.

► Arbeitsräume mit Temperaturen ab 35 Grad dürfen nicht mehr als Arbeitsraum genutzt werden.

Aus der Tatsache, dass es vorbe-

haltlich etwaiger kollektivrechtlicher Regelungen ein „Hitzefrei“ im Arbeitsrecht nicht gibt, darf keinesfalls der Schluss gezogen werden, man müsse bei jeder Temperatur weiterarbeiten.

Natürlich darf bei konkreter Gesundheitsgefährdung die Arbeit verweigert werden. Kein Arbeitnehmer ist gezwungen, für den Arbeitgeber seine Gesundheit zu riskieren.

Im Gegenteil: § 618 Bürgerliches Gesetzbuch verpflichtet den Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen. Die Arbeitsstättenrichtlinie A 3.5 ist eine Konkretisierung dieser letztlich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers herzuleitenden Verpflichtung.